

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Situation der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die aktuelle Situation von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften insbesondere hinsichtlich ihrer Einsatzbereiche und ihres Deputats konkret, umfassend und differenziert nach den gegenwärtig gegebenen Schularten bzw. Schulformen beschreibt und beurteilt;
2. wie sie den aktuellen Arbeitsbereich und den aktuellen Aufgabenumfang von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften im Allgemeinen und mit konkreter Bezugnahme auf Inklusion und Integration, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts, offene und gebundene Ganztagschule beschreibt und beurteilt;
3. wie hoch das Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte und dasjenige der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, jeweils differenziert nach den einzelnen Schularten, ist;
4. wie sie das differenzierte Deputat von wissenschaftlichen Lehrkräften einerseits und von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften andererseits auf der Grundlage der oben vorgenommenen aktuellen Situationsanalyse begründet;
5. ob und in welcher Weise sich ihr neues Realschulkonzept auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte voraussichtlich auswirken wird;
6. wie sie die Arbeitsbedingungen und das Beschäftigungsverhältnis der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte mit konkreter Bezugnahme auf Eingangsbesoldung, Beförderungsstellen beziehungsweise Stellenhebung, Aufstiegslehrgang und Beförderungszeit, differenziert nach den jeweiligen Besoldungsgruppen, aktuell gestaltet bzw. auf der Grundlage der Situationsanalyse künftig gestalten will und wird;

Eingegangen: 12. 12. 2016 / Ausgegeben: 23. 01. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. wie hoch die Anzahl der in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aktuell ist und in welcher Weise sie für die in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte im Rahmen eines Beförderungsprogramms Abhilfe schaffen will beziehungsweise wird;
8. ob und in welcher Weise sie die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen aus vorherigen Tätigkeiten bei angehenden Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften berücksichtigt;
9. ob und in welcher Weise bei der Weiterqualifizierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Leistungen, Kompetenzen und Qualifikationen berücksichtigt werden können beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen ein berufsbegleitendes Studium an einer Pädagogischen Hochschule ermöglicht werden kann;
10. welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte es derzeit gibt und inwieweit beziehungsweise in welchen Bereichen sie eine Ausweitung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten plant.

07. 12. 2016

Dr. Timm Kern, Hoher, Haußmann, Weinmann, Dr. Bullinger,  
Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Keck, Dr. Goll FDP/DVP

#### Begründung

In den letzten Jahren wurden die Lehrerinnen und Lehrer mit zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen konfrontiert, beispielsweise durch die Inklusion, die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund und den Ausbau von Ganztagschulen. Daher haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit sowohl von wissenschaftlichen Lehrkräften als auch von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften verändert und werden sich auch weiterhin verändern. Um den Bildungsauftrag adäquat und mit der erforderlichen und auch geforderten Leistung und Qualität zu gewährleisten und dadurch den Schülerinnen und Schülern bestmögliche Zukunftsperspektiven zu eröffnen, bedarf es eines dynamischen, motivierten, und qualifizierten Lehrerkollegiums, das sich als Team begreift. Hierfür bedarf es passender Rahmenbedingungen. Ganz wesentlich gehört hierzu nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion, dass Leistung angemessen entlohnt wird. Wir haben deshalb in der vor 2011 bestehenden CDU/FDP-Landesregierung erreicht, dass bei insgesamt 800 Fachlehrern und Technischen Lehrkräften Stellenhebungen erfolgten. Der vorliegende Antrag soll die gegenwärtige Situation der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aufarbeiten und überprüfen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Verbesserungen notwendig sind beziehungsweise inwieweit diese von der aktuellen Landesregierung geplant sind.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 Nr. 15-0323.7/130 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die aktuelle Situation von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften insbesondere hinsichtlich ihrer Einsatzbereiche und ihres Deputats konkret, umfassend und differenziert nach den gegenwärtig gegebenen Schularten bzw. Schulformen beschreibt und beurteilt;*
- 2. wie sie den aktuellen Arbeitsbereich und den aktuellen Aufgabenumfang von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften im Allgemeinen und mit konkreter Bezugnahme auf Inklusion und Integration, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts, offene und gebundene Ganztagschule beschreibt und beurteilt;*

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Ausbildung und Lehrbefähigung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen eingesetzt. Aufgrund ihrer Berufserfahrung sind sie eine Bereicherung für die schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben und Arbeitsbereiche der Fachlehrkräfte und der Technischen Lehrkräfte sind dabei abhängig von ihrer jeweiligen Lehrbefähigung und von der Schulart, an der sie eingesetzt werden. Unabhängig von der Lehrbefähigung gilt für alle Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, dass sie den jeweiligen Erziehungs- und Bildungsauftrag an ihrer Schule erfolgreich und verantwortlich wahrnehmen. Die Ausbildung vermittelt hierfür die erforderlichen pädagogischen, didaktischen und methodischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte im Bereich der Sonderpädagogik werden für den Einsatz in sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern ausgebildet. Diese reichen von der frühkindlichen, über die schulische, bis hin zur beruflichen Bildung und haben alle gemeinsam, dass sie durch das Ziel der Erweiterung von Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf gekennzeichnet sind.

Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer erwerben Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der Bildungspläne und können in Schulen, an denen ein Hauptschulabschluss, ein Realschulabschluss oder ein jeweils gleichwertiger Bildungsstand erreicht werden kann, sowie Grundschulen eingesetzt werden.

Der berufspraktische Unterricht an beruflichen Schulen wird von Technischen Lehrkräften übernommen. Der Unterrichtseinsatz erfolgt im Rahmen der dualen Berufsausbildung in der Berufsschule, in berufsvorbereitenden Bildungsgängen (wie zum Beispiel Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Duale Ausbildungsvorbereitung Berufseinstiegsjahr), in Berufsfachschulen oder in Berufskollegs. An gewerblichen Schulen unterrichten die Technischen Lehrkräfte in den jeweiligen Berufsfeldern, an kaufmännischen Schulen in den Bereichen Textverarbeitung sowie Büropraxis/-management und an hauswirtschaftlichen Schulen in den Fächern Nahrungszubereitung, Textilarbeit/Werken sowie Textverarbeitung.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. wie hoch das Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte und dasjenige der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, jeweils differenziert nach den einzelnen Schularten, ist;
4. wie sie das differenzierte Deputat von wissenschaftlichen Lehrkräften einerseits und von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften andererseits auf der Grundlage der oben vorgenommenen aktuellen Situationsanalyse begründet;

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus den Festlegungen der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Nach § 2 Absatz 1 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für

1. Lehrkräfte an Grundschulen 28 Wochenstunden,
2. Lehrkräfte an Hauptschulen und Werkrealschulen 27 Wochenstunden,
3. Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst) 27 Wochenstunden,
4. Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26 Wochenstunden,
5. Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) 27 Wochenstunden,
6. Lehrkräfte an Gymnasien (höherer Dienst) 25 Wochenstunden,
7. wissenschaftliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen 25 Wochenstunden,
8. Fachlehrkräfte
  - a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrkräften sowie Lehrkräften für Stenografie und Maschinenschreiben 28 Wochenstunden,
  - b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten 31 Wochenstunden,
9. Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 31 Wochenstunden,
10. Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung 27 Wochenstunden,
11. Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von
  - a) fachpraktischer Unterweisung mit bis zu vier Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 28 Wochenstunden,
  - b) fachpraktischer Unterweisung mit fünf und mehr Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 27 Wochenstunden,
12. Sportlehrkräfte 28 Wochenstunden.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist die Ausbildung, die Schulart und die Art des erteilten Unterrichts berücksichtigt. So haben Lehrkräfte abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand für eine Unterrichtsstunde.

Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit von 1.804 Stunden sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen, wie zum Beispiel der Inklusion, zieldifferenziertem Unterricht oder etwa dem Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Diese Herausforderungen betref-

fen alle Lehrkräfte gleichermaßen – sowohl wissenschaftliche als auch Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte.

*5. ob und in welcher Weise sich ihr neues Realschulkonzept auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte voraussichtlich auswirken wird;*

Das neue Realschulkonzept stärkt die Möglichkeiten der Realschulen, leistungsdifferenzierte Gruppen oder Klassen zu bilden. So können die Realschulen flexibler auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogeneren Schülerschaft reagieren. Um diese Leistungsdifferenzierung umsetzen zu können, wird die Zahl der Poolstunden erhöht. In der Orientierungsstufe orientiert sich die Leistungsfeststellung künftig ausschließlich am mittleren Niveau. Dieses Konzept wirkt sich nicht spezifisch auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte aus.

*6. wie sie die Arbeitsbedingungen und das Beschäftigungsverhältnis der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte mit konkreter Bezugnahme auf Eingangsbesoldung, Beförderungsstellen beziehungsweise Stellenhebung, Aufstiegslehrgang und Beförderungszeit, differenziert nach den jeweiligen Besoldungsgruppen, aktuell gestaltet bzw. auf der Grundlage der Situationsanalyse künftig gestalten will und wird;*

Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn und der damit verbundenen Besoldungsgruppe bestimmt sich bei Beamten grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Fach- bzw. Technischen Lehrerausbildung ist der Realschulabschluss oder die Fachschulreife und eine abgeschlossene Berufsbildung.

Die beiden Laufbahnen der Fachlehrkräfte umfassen das Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 9, die Regelbeförderungssämter in Besoldungsgruppe A 10 und A 11 sowie ein Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 11 zuzüglich einer Amtszulage.

Die Laufbahnen der Technischen Lehrkräfte umfassen das Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10, das Regelbeförderungssamt in Besoldungsgruppe A 11 und ein Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 12.

Im Rahmen des sogenannten Fachlehreraufstiegs wird jährlich insgesamt 30 Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit des Aufstiegs in das Lehramt einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung eröffnet. Mit dem Aufstiegslehrgang soll einzelnen bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Perspektive einer Weiterentwicklung geboten werden.

*7. wie hoch die Anzahl der in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aktuell ist und in welcher Weise sie für die in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte im Rahmen eines Beförderungsprogramms Abhilfe schaffen will beziehungsweise wird;*

Beförderungen können in dem Umfang vorgenommen werden, wie freie und besetzbare Planstellen (insbesondere durch Zurruheetzungen) zur Verfügung stehen. Alle freiwerdenden Stellen der Fachlehrkräfte sowie der Technischen Lehrkräfte werden schnellstmöglich besetzt.

Die Beförderungsstellen für Fachlehrkräfte für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 und A 11 sowie für Technische Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 11 werden jährlich im Rahmen der regulären Beförderungsprogramme ermittelt und den Regierungspräsidien zur Verteilung zugewiesen.

Die Besetzung der Funktionsämter in A 11 mit einer Amtszulage bzw. A 12 erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren im Amtsblatt Kultus und Unterricht, bei dem sich die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. die Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer – unabhängig von ihrer Besoldungsgruppe (also auch aus dem Eingangsamt) – bewerben können.

Bei der Beförderung von Beamtinnen und Beamten gilt nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz das Leistungsprinzip bzw. das Prinzip der Bestenauslese. Ernennungen sind dementsprechend nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

Gemäß § 20 Landesbeamtengesetz ist eine Beförderung nicht vor Ablauf der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig. Hinzu treten – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – zusätzliche Wartezeiten, da nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um alle Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestwartezeit zu befördern.

So kommen im Februar 2017 zum Beispiel beim Beförderungsprogramm der Fachlehrkräfte (alle Schulkapitel) erstmals alle Fachlehrkräfte mit dem Beförderungsjahrgang 2008 mit einer dienstlichen Beurteilung mit Note 1,0 für eine Beförderung von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 in Betracht. Daraus ergibt sich für diese Fachlehrkräfte eine zusätzliche Wartezeit von 9 Jahren. Bei weniger gut beurteilten Lehrkräften (bis zu einer dienstlichen Beurteilung mit Note 2,5) verlängert sich die zusätzliche Wartezeit um 6 Jahre.

Die Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, die sich derzeit in den einzelnen Besoldungsgruppen in der zusätzlichen Wartezeit befinden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Fachlehrkräfte (alle Schulkapitel)	
Beförderungen von A 9 nach A 10	1.593
Beförderungen von A 10 nach A 11	1.044
Technische Lehrkräfte an SBBZ*	
Beförderungen von A 10 nach A 11	44
Technische Lehrkräfte an Beruflichen Schulen	
Beförderungen von A 10 nach A 11	686

\* sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Im Rahmen des Personalentwicklungsplans 2020 wurden für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte durch Stellenhebungen insgesamt 312 zusätzliche Beförderungsstellen geschaffen. Diese zusätzlichen Beförderungsstellen wurden im Schuljahr 2015/2016 besetzt. Durch die Stellenhebungen konnte die Wartezeit für eine mit der Note 1,0 beurteilte Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft um ca. ein Jahr verkürzt werden.

*8. ob und in welcher Weise sie die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen aus vorherigen Tätigkeiten bei angehenden Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften berücksichtigt;*

Bei der Ausbildung zur Fachlehrkraft bzw. Technischen Lehrkraft handelt es sich um eine Zweitausbildung, die in der Regel eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Da diese Vorbildung zu den Zulassungsvoraussetzungen zählt, eröffnet sie den Zugang zu den oben genannten Ausbildungsgängen. Insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung besteht für die angehenden Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen im Hinblick auf ihre zukünftige Tätigkeit einzubringen.

9. *ob und in welcher Weise bei der Weiterqualifizierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Leistungen, Kompetenzen und Qualifikationen berücksichtigt werden können beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen ein berufsbegleitendes Studium an einer Pädagogischen Hochschule ermöglicht werden kann;*
10. *welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte es derzeit gibt und inwieweit beziehungsweise in welchen Bereichen sie eine Ausweitung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten plant.*

Auch für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums, um die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes zu erwerben.

In der gestuften Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen nach der Rahmenvorgabeverordnung Lehramtsstudiengänge sehen die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Auf Antrag der Fachlehrkräfte bzw. Technischen Lehrkräfte kann eine Anrechnung in den Bildungswissenschaften und den Ausbildungsfächern erfolgen.

In den schulpraktischen Studien wird das Orientierungs- und Einführungspraktikum einschließlich der Begleitveranstaltungen pauschal anerkannt.

Weitere Praktika sollen wissenschaftlich reflexive Kompetenzen des eigenen Unterrichtshandels vermitteln und können eine Grundlage für die Masterarbeit bieten. Aufgrund der engen Beziehung zwischen den schulpraktischen Anteilen und den Begleitseminaren kann die Schulpraxis hier nicht angerechnet werden.

Darüber hinaus eröffnet § 6 Absatz 2 der Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO-KM) Fachlehrkräften, die eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 9 Jahren und die Bewährung als Fachlehrkraft mit mindestens der Note 1,5 vorweisen können, die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in A 12 oder A 13 zu erwerben. Voraussetzung ist ein erfolgreicher Abschluss eines der beantragten Befähigung entsprechenden Studiums für das entsprechende Lehramt mit der 1. Staatsprüfung. Das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes sieht § 6 Absatz 2 LVO-KM nicht vor.

Zudem eröffnet § 6 Absatz 1 LVO-KM jährlich insgesamt 30 Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in A 12 bzw. A 13 nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Staatlichen Seminar zu erwerben. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Die Befähigung für die Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkraft erwirbt gemäß § 2 Absatz 1 LVO-KM überdies, wer nach Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung beinhaltet eine zweijährige pädagogische Schulung und ein Jahr der Bewährung in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn. Auf das Bewährungsjahr im Anschluss an die Pädagogische Schulung kann verzichtet werden, wenn die Lehrkraft eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens drei Jahren in der Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen der gewerblichen Richtung nachweisen kann.

Für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen bieten die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung folgende Weiterqualifizierungsmodule an:

- Modul „Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachrichtung. Diese Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit den Seminaren Sonderpädagogik angeboten und bietet fundierte Grundlagen der Sonderpädagogik,
- Grundmodul und Aufbaumodul „Textverarbeitung“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Richtung,
- Grundmodul „Sozialpflege“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Richtung.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport